

## Zulässigkeit von Verweisungen auf private technische Regelwerke im Rahmen der Aufstellung und Bekanntmachung von Bebauungsplänen – Eine Übersicht zum aktuellen Stand –

In der Praxis kommt es immer wieder vor, dass in Festsetzungen von Bebauungsplänen auf private Regelwerke verwiesen wird. Solche privaten technischen Regelwerke sind etwa die Vorschriften des Deutschen Instituts für Normung (DIN-Vorschriften) oder des Verbands der Elektrotechnik, Elektronik und Informationstechnik (VDE-Vorschriften). So wird beispielsweise im Rahmen der Geräuschkontingentierung (DIN 45691) – etwa bei der Festsetzung flächenbezogener Schallleistungspegel – oder bei Anforderungen an den Schallschutz im Hochbau (DIN 4109) oft auf DIN-Vorschriften Bezug genommen.

Problematisch ist bei einer solchen Verweisung, dass die technischen Regelwerke nicht für jedermann ohne weiteres frei zugänglich sind. Vielmehr sind die urheberrechtlich geschützten Regelwerke für den Privaten nur entgeltlich zu erwerben, wobei die Preise teils erheblich sein können.<sup>1</sup> Da der Bebauungsplan aber eine Rechtsnorm ist (§ 10 I BauGB), entstehen Spannungen mit Blick auf das rechtsstaatliche Publizitätsgebot. So ist es nicht verwunderlich, dass sich auch die *Oberverwaltungsgerichte* und das *Bundesverwaltungsgericht* immer wieder mit Problemstellungen rund um die Verweisung auf technische Regelwerke in Bebauungsplänen beschäftigen.<sup>2</sup> Im Folgenden soll anhand der aktuellen Rechtsprechung auf die rechtlichen Anforderungen eingegangen werden, die an eine solche konkrete Verweisung gestellt werden. Hierbei ist zwischen der Verkündung bzw. der Bekanntmachung des Bebauungsplans und der öffentlichen Auslegung des Planentwurfs bzw. der Stellungnahme im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zu unterscheiden.

### I. Anforderungen bei der Bekanntmachung des Bebauungsplans

Aus dem Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 III GG) folgt das Publizitätsgebot nach dem Rechtsnormen zu verkünden bzw. bekannt zu machen sind.<sup>3</sup> Unter der Verkündung bzw. Bekanntmachung einer Rechtsnorm versteht man dabei regelmäßig die Zugänglichmachung der Norm für die Öffentlichkeit, damit diese sich verlässlich Kenntnis von deren Inhalt verschaffen kann, wobei die Möglichkeit der Kenntnisnahme nicht in unzumutbarer Weise erschwert werden darf.<sup>4</sup> Das *Bundesverfassungsgericht* sieht in der Verkündung „einen integrierenden Teil der förmlichen Gesetzgebung“, sodass die Verkündung letztlich eine Bedingung für die Geltung der Rechtsnorm ist.<sup>5</sup> Sie beendet das Rechtssetzungsverfahren und erklärt die Rechtsnorm zum Bestandteil der Rechtsordnung.<sup>6</sup> Da das Rechtsstaatsprinzip nicht alle Einzelheiten vorgibt, obliegt es dem jeweils zuständigen Normgeber, die Einzelheiten des Verkündungsverfahrens entsprechend den Anforderungen des Rechtsstaatsprinzips auszugestalten.<sup>7</sup>

Rechtsanwalt Christoph Worch, Leipzig\*

Gemäß § 10 III BauGB ist die Erteilung der Genehmigung oder, soweit eine Genehmigung nicht erforderlich ist, der Beschluss des Bebauungsplans durch die Gemeinde ortsüblich bekannt zu machen.<sup>8</sup> Der Bebauungsplan ist mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 a I BauGB zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten. Der § 10 III BauGB formuliert die von dem rechtsstaatlichen Publizitätsgebot vorgegebene Anforderung, dass der Bebauungsplan als Rechtsnorm verkündet werden muss, da er – wie soeben skizziert – nur so Geltung gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern beanspruchen kann.<sup>9</sup>

### 1. Grundsätzliche Zulässigkeit der Verweisung auf technische Regelwerke

Den oben herausgearbeiteten Anforderungen des Publizitätsgebots und den rechtsstaatlichen Anforderungen an die Verkündung steht ein Verweis in den Festsetzungen des Bebauungsplans auf eine Vorschrift in einem technischen Regelwerk nicht grundsätzlich entgegen.<sup>10</sup> Dies gilt auch dann, wenn sich erst in Zusammenschau mit dieser Vorschrift ergibt, unter welchen Voraussetzungen das Vorhaben bauplanungsrechtlich zulässig ist.<sup>11</sup> Die Ansicht, dass die Vorschrift als Verweisungsobjekt wie die Verweisungsnorm verkündet werden sein muss,<sup>12</sup> ist überholt.<sup>13</sup> Sie muss

\* Der Verfasser ist Rechtsanwalt bei GÖTZE Rechtsanwälte in Leipzig.

- 1 OVG NRW, Urt. v. 9.5.2006 - 15 A 4247/03 -, Rdnr. 26 (juris); Waechter, NVwZ 2013, 1251 (1251); Haaß, NJW-Spezial 2010, 620 (620).
- 2 So zuletzt: BVerwG, Urt. v. 25.6.2020 - 4 CN 5/18 -, Rdnr. 38 (juris).
- 3 BVerfG, Beschl. v. 22.11.1983 - 2 BvL 25/81 -, Rdnr. 36 (juris); OVG Saar, Urt. v. 30.6.2020 - 2 C 70/20 -, BeckRS 2020, 15830.
- 4 BVerfG, Beschl. v. 22.11.1983 - 2 BvL 25/81 -, Rdnr. 36 (juris), m.w.Nachw.; BVerwG, Beschl. v. 29.7.2010 - 4 BN 21/10 -, Rdnr. 9 (juris); Ziegler, DVBl. 2016, 551 (552).
- 5 BVerfG, Beschl. v. 22.11.1983 - 2 BvL 25/81 -, Rdnr. 36 (juris).
- 6 BVerwG, Urt. v. 11.10.2006 - 10 CN 2/05 -, Rdnr. 19 (juris).
- 7 BVerfG, Beschl. v. 22.11.1983 - 2 BvL 25/81 -, Rdnr. 35, 36 (juris).
- 8 Zu den Anforderungen an die ortsübliche Bekanntmachung: Götze/Trautmann, SächsVBl. 2019, 1 (3f.).
- 9 Reidt, in: Battis/Krautzberger/Löhr, BauGB, 14. Aufl. (2019), § 10, Rdnr. 32.
- 10 BVerwG, Beschl. v. 29.7.2010 - 4 BN 21/10 -, Rdnr. 11 (juris); OVG Rh.-Pf., Urt. v. 4.7.2006 - 8 C 11709/05 -, Rdnr. 19 (juris); Urt. v. 26.3.2009 - 8 C 10729/08 -, Rdnr. 33 (juris); OVG NRW, Urt. v. 25.1.2010 - 7 D 110/09.NE, 7 D 111/09.NE -, Rdnr. 74 (juris); Urt. v. 9.5.2006 - 15 A 4247/03 -, Rdnr. 24 ff. (juris); Urt. v. 13.9.2007 - 7 D 91/06.NE -, Rdnr. 79 ff. (juris); Urt. v. 13.11.2009 - 10 D 87/07.NE -, Rdnr. 89 ff. (juris).
- 11 BVerwG, Beschl. v. 29.7.2010, - 4 BN 21/10 -, Rdnr. 11 (juris).
- 12 Ossenbühl, DVBl. 1967, 401 (406); Karpen, Die Verweisung als Mittel der Gesetzgebungstechnik, 1970, S. 158; Ziegler, Die Verkündung von Satzungen und Rechtsverordnungen der Gemeinden, 1976, S. 139.
- 13 Ziegler, DVBl. 2016, 551 (552), zum Streitstand auch: Bettinghausen, DÖV 2020, 469 (472 f.).

lediglich in einer Weise veröffentlicht werden, die hinsichtlich der Zugänglichkeit und Verlässlichkeit mit der Veröffentlichung in einem amtlichen Publikationsorgan vergleichbar ist.<sup>14</sup>

Eine textliche Festsetzung, die auf eine Vorschrift eines technischen Regelwerks Bezug nimmt, ist daher grundsätzlich zulässig und begegnet keinen grundlegenden rechtlichen Bedenken. Voraussetzung ist aber, dass dem Planbetroffenen durch diese Verweisung der Zugang zum Inhalt der Norm nicht in unzumutbarer Weise erschwert wird.<sup>15</sup>

## 2. Sicherstellung der Möglichkeit der verlässlichen Kenntnisnahme

Verweist eine Festsetzung des Bebauungsplans auf die Vorschrift eines technischen Regelwerks und ergibt sich erst aus dieser Vorschrift, wann ein Vorhaben bauplanungsrechtlich zulässig ist, muss die Gemeinde als Plangeberin sicherstellen, dass der Planbetroffene auf verlässlichem Wege Kenntnis von dem Inhalt dieser Vorschrift erlangen kann.<sup>16</sup> Dies gilt nicht nur für den Fall, dass der Plangeber eine Regelung trifft, nach der sich die Zulässigkeitsvoraussetzungen allein aus dem technischen Regelwerk ergeben, sondern auch für den Fall, dass die Festsetzung die Zulässigkeitsvoraussetzungen zwar im Wesentlichen selbst bestimmt, die Zulässigkeit des Vorhabens im Einzelnen jedoch durch Methoden und Berechnungsverfahren bestimmt wird, die sich wiederum nur in der Vorschrift des technischen Regelwerks enthalten sind.<sup>17</sup>

Die einfache Bekanntmachung nach § 10 III BauGB reicht für eine solche Sicherstellung dabei nicht aus.<sup>18</sup> Ebenso ein Hinweis auf die Bezugsquelle bzw. auf die Möglichkeit des käuflichen Erwerbs der Vorschrift ist mit Blick auf das Publizitätsgebot unzureichend.<sup>19</sup> Vielmehr muss die Gemeinde die Vorschrift des technischen Regelwerks bei der Verwaltungsstelle, bei der auch der Bebauungsplan eingesehen werden kann, zur Einsicht bereithalten und darauf in der Bebauungsplanurkunde (etwa in der Festsetzung) ausdrücklich hinweisen.<sup>20</sup> Nachdem das *Bundesverwaltungsgericht* in seiner Entscheidung vom 18. August 2016 noch offengelassen hatte, ob ein solcher Hinweis auch in der ortsüblichen Bekanntmachung erfolgen könne<sup>21</sup>, schloss es sich nun der bereits in der Literatur<sup>22</sup> und auch obergerichtlich<sup>23</sup> vertretenen Auffassung an, dass der gebotene Hinweis alternativ auch in der Bekanntmachung erfolgen könne.<sup>24</sup> Es führt insoweit überzeugend aus, dass mit Blick auf § 10 III 3 BauGB, nach dem in der Bekanntmachung darauf hinzuweisen ist, wo der Bebauungsplan eingesehen werden kann, eine andere Handhabung bei den technischen Regelwerken nicht erforderlich sei.<sup>25</sup> Dies gilt unabhängig davon, ob die Genehmigung des Bebauungsplans (§ 10 III 1, 1. Alt. BauGB) oder der Satzungsbeschluss (§ 10 III 1, 2. Alt. BauGB) bekannt gemacht werden muss. Unabhängig von dem Inhalt der Bekanntmachung, stellen sich mit Blick auf § 10 III 3 BauGB und den Hinweis, wo der Bebauungsplan eingesehen werden kann, in beiden Konstellationen die gleichen Anforderungen.<sup>26</sup> Anknüpfend an die Entscheidung des *Bundesverwaltungsgerichts* vom 25. Juni 2020, muss daher der mit § 10 III 3 BauGB vergleichbare Hinweis auf die Einsichtsmöglichkeit der Vorschriften der technischen Regelwerke ebenfalls – soweit er nicht schon in der Planurkunde enthalten ist – sowohl bei der Bekanntmachung der Genehmigung als auch bei der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses enthalten sein.

Die Anforderungen an die Sicherstellung der Kenntnisnahme gelten unabhängig davon, wie sich der Adressatenkreis des Bebauungsplans im Einzelfall zusammensetzt. Da der Geltungsbereich eines Bebauungsplans in der Regel keine homogene Personen-Gruppe als Adressatenkreis betrifft, dürfen aus Gründen der Gleichbehandlung der Grundstückseigentümer keine unterschiedlichen Anforderungen an die Möglichkeit der Kenntnisnahme gestellt werden.<sup>27</sup> Dies gilt auch dann, wenn sich der Kreis der Planbetroffenen auf geschäftserfahrene und am Wirtschaftsleben aktiv teilnehmende Kaufleute sowie die öffentliche Hand verengt.<sup>28</sup> Eine solche Ausnahme scheidet schon aus Gründen der Rechtssicherheit aus.<sup>29</sup> Werden die soeben dargestellten Anforderungen nicht eingehalten, führt dies zur Rechtsunwirksamkeit des Bebauungsplans, § 214 I 1 Nr. 4 BauGB.<sup>30</sup> Dieser Fehler kann aber in einem ergänzenden Verfahren nach § 214 IV BauGB geheilt werden.<sup>31</sup> Für eine wirksame Heilung muss der Hinweis in die Planurkunde aufgenommen und der Bebauungsplan erneut bekannt gemacht werden.<sup>32</sup> Mit Blick auf die neue Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts wird es aber auch ausreichen, im Rahmen der erneuten Bekanntmachung des Bebauungsplans auf die Einsichtsmöglichkeit hinzuweisen.

Eine Ausnahme von den soeben aufgezeigten Anforderungen gilt nur dann, wenn die Vorschrift des technischen Regelwerks über eine entsprechende landesgesetzliche Ermächtigung<sup>33</sup> in den tech-

<sup>14</sup> Vgl. *OVG NRW*, *Urt. v. 9.5.2006 – 15 A 4247/03 –*, *Rdnr. 24 (juris)*, *m.w.Nachw.*  
<sup>15</sup> *OVG NRW*, *Urt. v. 18.2.2011 – 7 D 52/10.NE –*, *Rdnr. 30 (juris)*.

<sup>16</sup> *BVerwG*, *Beschl. v. 29.7.2010, - 4 BN 21/10 –*, *Rdnr. 12 (juris)*; *BVerwG*, *Beschl. v. 5.12.2013 – 4 BN 48/13 –*, *Rdnr. 4 (juris)*; *BVerwG*, *Beschl. v. 30.9.2014 – 4 B 49/14 –*, *Rdnr. 3 (juris)*; *BVerwG*, *Beschl. v. 18.8.2016 – 4 BN 24/16 –*, *Rdnr. 7 (juris)*; *BayVGH*, *Beschl. v. 4.11.2015 – 9 NE 15.2024 – Rdnr. 7 (juris)*; *OVG Bln.-Bbg.*, *Urt. v. 21.3.2013 – OVG 10 A 1.10 –*, *Rdnr. 47 (juris)*.

<sup>17</sup> *BVerwG*, *Beschl. v. 29.7.2010, - 4 BN 21/10 –*, *Rdnr. 12 (juris)*; *OVG NRW*, *Urt. v. 18.2.2011 – 7 D 52/10.NE –*, *Rdnr. 30 (juris)*.

<sup>18</sup> *BVerwG*, *Beschl. v. 29.7.2010, - 4 BN 21/10 –*, *Rdnr. 13 (juris)*

<sup>19</sup> *OVG NRW*, *Urt. v. 9.5.2006 – 15 A 4247/03 –*, *Rdnr. 26 (juris)*; *Ziegler*, *DVBl. 2016*, 551 (554).

<sup>20</sup> *BVerwG*, *Beschl. v. 29. Juli 2010, - 4 BN 21/10 –*, *Rdnr. 13 (juris)*; *Beschl. v. 18.8.2016 – 4 BN 24/16 –*, *Rdnr. 7 (juris)*; *BayVGH*, *Urt. v. 28.11.2019 – 2 N 17.2338 –*, *Rdnr. 22 (juris)*; *OVG Bln.-Bbg.*, *Urt. v. 21.3.2013 – OVG 10 A 1.10*, *Rdnr. 50 (juris)*.

<sup>21</sup> *BVerwG*, *Beschl. v. 18.8.2016 – 4 BN 24/16 –*, *Rdnr. 8 (juris)*.

<sup>22</sup> *Stock*, in: *EZKB*, 138. EL (Stand: Mai 2020), § 10, *Rdnr. 127c*; *Reidt*, in: *Bracher/Reidt/Schiller*, *BauplanungsR*, 8. Aufl. (2014), *Rdnr. 919*; *Ziegler*, *DVBl. 2016*, 551 (555); *Schröder/Kümmel*, *NVwZ 2017*, 1269 (1271).

<sup>23</sup> *VGH BW*, *Beschl. v. 27.8.2019 – 8 S 1207/18 –*, *Rdnr. 9 (juris)*; *Urt. v. 2.8.2018 – 3 S 1523/16 –*, *Rdnr. 69 (juris)*; *OVG NRW*, *Beschl. v. 20. Juni 2018, - 7 B 91/18 –*, *Rdnr. 18 (juris)*.

<sup>24</sup> *BVerwG*, *Urt. v. 25.6.2020 – 4 CN 5/18 –*, *Rdnr. 38 (juris)*.

<sup>25</sup> *BVerwG*, *Urt. v. 25.6.2020 – 4 CN 5/18 –*, *Rdnr. 38 (juris)*.

<sup>26</sup> Vgl. *Reidt*, in: *Battis/Krautzberger/Löhr*, *BauGB*, 14. Aufl. (2014), § 10, *Rdnr. 40*.

<sup>27</sup> *BVerwG*, *Beschl. v. 5.12.2013 – 4 BN 48/13 –*, *Rdnr. 4 (juris)*.

<sup>28</sup> *BVerwG*, *Beschl. v. 5.12.2013 – 4 BN 48/13 –*, *Rdnr. 4 (juris)*; *BayVGH*, *Urt. v. 28.11.2019 – 2 N 17.2338 –*, *Rdnr. 22 (juris)*.

<sup>29</sup> *BVerwG*, *Beschl. v. 5.12.2013 – 4 BN 48/13 –*, *Rdnr. 4 (juris)*; vgl. auch: *Haaß*, *NJW-Spezial 2010*, 620 (620).

<sup>30</sup> *Ziegler*, *DVBl. 2016*, 551 (555).

<sup>31</sup> *OVG NRW*, *Urt. v. 18.2.2011 – 7 D 52/10.NE –*, *Rdnr. 30 (zitiert nach juris)*; *Ziegler*, *DVBl. 2016*, 551 (555) *m.w.Nachw.*

<sup>32</sup> *OVG NRW*, *Urt. v. 5.12.2012 – 7 D 64/10.NE –*, *Rdnr. 62 (juris)*.

<sup>33</sup> *Bsp.: § 73a LBauO BW, § 83 NBauO.*

nischen Baubestimmungen des Landes<sup>34</sup> abgedruckt wurde und damit Teil dieser Verwaltungsvorschrift geworden ist und mit der Verwaltungsvorschrift im Verkündungsblatt bekannt gemacht wurde.<sup>35</sup> In diesem Fall entfällt die Bereithaltungs- und Hinweispflicht.<sup>36</sup> Dies ist schlüssig, da dem Publizitätserfordernis schon durch die Veröffentlichung Rechnung getragen worden ist.

## II. Anforderungen bei der Beteiligung der Öffentlichkeit im Aufstellungsverfahren, § 3 II BauGB

Der Verweis auf die Vorschrift eines technischen Regelwerks kann auch bei der Auslegung im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 II BauGB eine Rolle spielen. Dabei ist zunächst unstrittig, dass im Rahmen der Bekanntmachung der Offenlage der Planunterlagen kein besonderer Hinweis auf die Vorschrift des technischen Regelwerks und den Ort, wo man diese einsehen kann, erforderlich ist. Bei der eigentlichen Offenlage der Planunterlagen ist sodann zwischen der Konstellation, in der die Verweisung in einer eingereichten Stellungnahme enthalten ist und der Konstellation, in der die Verweisung im Planentwurf enthalten ist, zu unterscheiden.

### 1. Kein besonderer Hinweis auf die Vorschriften technischer Regelwerke im Rahmen der Bekanntmachung der Offenlage der Planunterlagen

Im Rahmen der Bekanntmachung der Offenlage der Planunterlagen ist die Gemeinde nicht verpflichtet, auf eine Vorschrift eines technischen Regelwerks, die in einer textlichen Festsetzung erwähnt wird, und die Stelle, an welcher diese eingesehen werden kann, besonders hinzuweisen.<sup>37</sup> Die Bekanntmachung hat insoweit nur eine Anstoßfunktion und muss die Planunterlagen nicht so detailliert wiedergeben, dass eine Einsicht in die Planunterlagen vor Ort entbehrlich wird.<sup>38</sup>

### 2. Verweis auf ein technisches Regelwerk in einer eingereichten Stellungnahme

Gemäß § 3 II 1 BauGB sind die Entwürfe der Bauleitpläne mit der Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen öffentlich auszulegen. In seinem Beschluss vom 11. August 2016 stellte das *Bundesverwaltungsgericht* fest, dass die Gemeinde nicht verpflichtet sei, Vorschriften aus technischen Regelwerken auszulegen, wenn auf diese Vorschriften in einer umweltbezogenen Stellungnahme Bezug genommen wird.<sup>39</sup> Der § 3 II 1 BauGB enthalte auch keine Verpflichtung dahingehend, diese Vorschrift beim Verfasser der Stellungnahme nachzufordern oder diese im Fachhandel käuflich zu erwerben.<sup>40</sup> Aus dem Wortlaut „bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen“ ergebe sich, dass sich die Pflicht zur Auslegung nur auf das der Gemeinde Angediente beschränke.<sup>41</sup> Dementsprechend seien die in Bezug genommenen Vorschriften technischer Regelwerke nur auszulegen, wenn sie vom Verfasser der Stellungnahme selbst beigefügt wurden.<sup>42</sup> Damit habe es mit der Auslegung der Stellungnahme sein Bewenden.<sup>43</sup> § 3 II 1 BauGB biete insoweit Spielraum für

die Eigeninitiative der interessierten Mitglieder der Öffentlichkeit, sich selbst Kenntnis vom Inhalt der Regelwerke zu verschaffen.<sup>44</sup>

Diese recht zurückhaltende Rechtsprechung im Zusammenhang mit der Offenlage von Bebauungsplanentwürfen wird nicht unkritisch gesehen. So sei ein Wertungswiderspruch zu der Rechtsprechung im Zusammenhang mit der Verkündung des Bebauungsplans zu sehen, da nicht erkennbar sei, warum es dem Planbetroffenen bei der Offenlage zumutbar sein soll, sich selbst Kenntnis von dem Inhalt zu verschaffen, wenn bei der Verkündung des Bebauungsplans diese Eigeninitiative gerade nicht gefordert werden dürfe.<sup>45</sup> Für *Külpmann* besteht dieser Widerspruch nicht, da im Fall der Auslegung die technischen Normen nur Material für die Planaufstellung seien, bei der Verkündung indes seien sie Teil der normativen Regelung.<sup>46</sup>

Der Rechtsprechung des *Bundesverwaltungsgerichts* ist jedenfalls dahingehend zu folgen, dass die Gemeinde nicht verpflichtet ist, die Vorschriften eines technischen Regelwerks bereit zu halten, auf die in einer eingereichten Stellungnahme verwiesen wird.<sup>47</sup> Der Gemeinde ist es nicht zumutbar, diese von ihr nicht veranlasste Mehrbelastung zu tragen. In diesem Fall greift auch das Wortlautargument des *Bundesverwaltungsgerichts*, dass nur die „bereits vorliegenden“ Stellungnahmen ausgelegt werden müssen. Der § 3 II 1 BauGB und die ihm zugrundeliegenden europa- und völkerrechtlichen Vorgaben erfordern insoweit keinen strengeren Maßstab.<sup>48</sup>

34 Bsp.: *Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen für das Land Baden-Württemberg* v. 20.12.2017.

35 *OVG Rh.-Pf.*, *Urt. v. 31.3.2004 – 8 C 11785.03 OVG – Rdnr. 23 (juris)*; *VGH BW*, *Urt. v. 19.10.2010 – 3 S 1666/08 – Rdnr. 22 (juris)*; *Reidt*, in: *Battis/Krautzberger/Löhr, BauGB*, 14. Aufl. (2019), § 10, Rdnr. 32; *Ziegler, DVBl* 2016, 551 (554).

36 *VGH BW, Beschl. v. 27.8.2019 – 8 S 1207/18 –, Rdnr. 10 (juris)*.

37 *OVG Rh.-Pf.*, *Urt. v. 8.6.2011 – 1 C 11199/10 –, Rdnr. 22 (juris)*.

38 *OVG Rh.-Pf.*, *Urt. v. 8.6.2011 – 1 C 11199/10 –, Rdnr. 22 (juris)*.

39 *BVerwG, Beschl. v. 11.08.2016, – 4 BN 23/16 –, Rdnr. 3 (juris)*; im Ergebnis auch: *NdsOVG, Urt. v. 16.11.2017 – 1 KN 54/16 –, Rdnr. 51 (juris)*.

40 *BVerwG, Beschl. v. 11.8.2016 – 4 BN 23/16 – Rdnr. 3 (juris)*.

41 *BVerwG, Beschl. v. 11.8.2016 – 4 BN 23/16 –, Rdnr. 3 (juris)*.

42 *BVerwG, Beschl. v. 11.8.2016 – 4 BN 23/16 –, Rdnr. 3 (juris)*.

43 *BVerwG, Beschl. v. 11.8.2016 – 4 BN 23/16 –, Rdnr. 3 (juris)*.

44 *BVerwG, Beschl. v. 11.8.2016 – 4 BN 23/16 –, Rdnr. 3 (juris)*.

45 *Schröer/Kümmel, NVwZ* 2017, 1269 (1271), vgl. auch *Battis*, in: *Battis/Krautzberger/Löhr, BauGB*, 14. Aufl. 2019, § 3, Rdnr. 13.

46 *Külpmann, jurisPR-BVerwG* 20/2016 Anm. 6; in diese Richtung auch: *Gatz*, in: *BerlKO BauGB*, 43. Lfg. (Stand: August 2018), § 3, Rdnr. 17.

47 So auch: *Arenz, UPR* 2017, 92 (94).

48 *Arenz, UPR* 2017, 92 (94).

### 3. Verweis auf technische Regelwerke im eigenen Planentwurf der Gemeinde

Anders könnte die Frage aber beurteilt werden, wenn in dem Bebauungsplanentwurf selbst in einer Festsetzung auf ein technisches Regelwerk verwiesen wird. In diesem Fall wurde die Verweisung von der Gemeinde veranlasst und ist Teil ihrer Planung. Zudem greift in dieser Konstellation das Wortlautargument des *Bundesverwaltungsgerichts* nicht.<sup>49</sup> Es ist ihr daher grundsätzlich zumutbar, die Vorschriften der technischen Regelwerke in diesem Fall bereitzustellen. Dies gilt umso mehr, wenn man der Auffassung ist, dass die Gemeinde grundsätzlich auch im Normsetzungsverfahren berechtigt ist, nach § 45 I UrhG eine kostengünstige Kopie der betreffenden Vorschrift anzufertigen.<sup>50</sup> Den Planbetroffenen soll jedenfalls im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung die Möglichkeit gegeben werden, sich über die Planung zu informieren und in Gestalt von Einwendungen an dieser auch mitzuwirken.<sup>51</sup> Die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 II BauGB dient mithin der Stärkung der demokratischen Mitwirkungsrechte der Bürger.<sup>52</sup> Die Möglichkeit der Mitwirkung wird aber beschränkt, wenn die Reichweite der Festsetzung aufgrund einer Verweisung auf eine nicht öffentlich einsehbare private Vorschrift für den Bürger nicht hinreichend erkennbar ist, er also nicht die Möglichkeit hat, den künftigen Regelungsgehalt komplett zu erfassen und zu würdigen.<sup>53</sup>

Nach der Auffassung des *Oberverwaltungsgerichts für das Land Schleswig-Holstein* müssen auch die im Planentwurf zitierten Vorschriften aus den technischen Regelwerke nicht durch die Gemeinde ausgelegt werden, da diese Vorschriften nicht zu den auslegungspflichtigen Unterlagen i.S.d. § 3 II BauGB gehören würden.<sup>54</sup> In seinem Beschluss vom 11. August 2018, mit dem die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des *Oberverwaltungsgerichts für das Land Schleswig-Holstein* zurückgewiesen wurde, geht das *Bundesverwaltungsgericht* nicht ausdrücklich auf diese Fallkonstellation ein, widerspricht der Entscheidung des *Oberverwaltungsgerichts* aber auch nicht.<sup>55</sup> Es ist daher davon auszugehen, dass auch das *Bundesverwaltungsgericht* in dieser Konstellation davon ausgeht, dass die Gemeinde nur bei der Verkündung des Bebauungsplans gefordert sei.<sup>56</sup>

Mit Blick auf die Praxis ist es gleichwohl der sicherste Weg, dass die Gemeinde im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 II BauGB jedenfalls die Vorschriften der technischen Regelwerke auslegt, die im Planentwurf in einer textlichen Festsetzung enthalten sind.<sup>57</sup> Hierdurch entsteht ihr auch kein Mehraufwand, da diese Vorschriften – sofern die Festsetzung im Bebauungsplan aufgenommen und die Vorschrift zwischenzeitlich nicht aktualisiert wird – spätestens und dann zwingend im Rahmen der Verkündung ausgelegt werden muss.

### III. Fazit

Eine Bezugnahme oder Verweisung in einer Festsetzung auf eine Vorschrift eines privaten technischen Regelwerks ist grundsätzlich zulässig. Bei der Verkündung des Bebauungsplans gemäß § 10 III BauGB muss die Gemeinde aber zwingend die entsprechende Vorschrift zur Einsicht bereithalten **und** auf die Einsichtsmöglichkeit in der Planurkunde oder der Bekanntmachung des Bebauungsplans hinweisen.

Bei der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 II 1 BauGB muss die Gemeinde die Vorschriften grundsätzlich nicht bereithalten, wenn in einer abgegebenen Stellungnahme auf ein technisches Regelwerk verwiesen wird. Für den Fall, dass im Planentwurf auf eine Vorschrift eines technischen Regelwerks verwiesen wird, sollte diese aber vorsorglich mit ausgelegt werden, wobei aber auch in diesem Fall die Rechtsprechung bisher keine Verpflichtung der Gemeinde zur Offenlage postuliert.

<sup>49</sup> Arenz, UPR 2017, 92 (95).

<sup>50</sup> Vgl. Waechter, NVwZ 2013, 1251 (1253 ff.); *Problematisch ist insoweit, ob man die Planbetroffenen als Verfahrensbeteiligte i.S.d. § 45 UrhG qualifizieren kann. Mit Blick auf einen von § 13 VwVfG abweichenden urheberrechtlichen Beteiligtenbegriff und der Einschränkung, dass bereits eine Äußerung durch den Betroffenen abgegeben wurde, dies tendenziell bejahend: Waechter, NVwZ 2013, 1251 (1254).*

<sup>51</sup> Vgl. Gatz, in: *BerlKO BauGB*, 43. Lfg. (Stand: August 2018), § 3, Rdnr. 1.

<sup>52</sup> Hendl, *Die bürgerschaftliche Mitbestimmung an der städtebaurechtlichen Planung*, 1970, S. 24/33; Schrödter/Wahlhäuser, in: *Schrödter, BauGB*, 9. Aufl. (2019), § 3, Rdnr. 3.

<sup>53</sup> So auch: Battis, in: *Battis/Krautzberger/Löhr, BauGB*, 14. Aufl. 2019, § 3, Rdnr. 13; a.A.: Arenz, UPR 2017, 92 (95 f.) mit der Begründung, der Anstoßfunktion der Offenlage werde auch ohne Bereitstellung der technischen Regelwerke hinreichend Genüge getan.

<sup>54</sup> OVG S-H, Urt. v. 2.12.2015 - 1 KN 6/15 -, Rdnr. 32 (juris); bestätigt durch: BVerwG, Beschl. v. 11.8.2016, - 4 BN 23/16 -, Rdnr. 3 (juris).

<sup>55</sup> Arenz, UPR 2017, 92 (96).

<sup>56</sup> Vgl. BVerwG, Beschl. v. 11.8.2016, - 4 BN 23/16 -, Rdnr. 3 (juris); so auch Beschl. v. 18.8.2016 - 4 BN 24.16; Arenz, UPR 2017 (96).

<sup>57</sup> Dies wird auch in der Praxis so gehandhabt, vgl. HessVGH, Urt. v. 29.6.2016 - 4 C 1440/14.N -, Rdnr. 55 (zitiert nach juris).